

# Gesamte Rechtsvorschrift für Planzeichenverordnung für Bebauungspläne, Fassung vom 24.08.2025

### Langtitel

Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 11. Dezember 1995, mit der die Form und Gliederung des Bebauungsplanes, die Verwendung bestimmter Planzeichen und Materialien sowie der Maßstab der zeichnerischen Darstellung geregelt werden (Planzeichenverordnung für Bebauungspläne)

StF: LGBl.Nr. 3/1996

## Änderung

LGB1.Nr. 69/2013

#### Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 31 Abs. 3, 32 und 36 des

O.ö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 114/1993, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 93/1995 wird verordnet:

#### **Text**

#### § 1

#### Form und Gliederung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan gliedert sich in die zeichnerische Darstellung und allfällige schriftliche Ergänzungen.

#### § 2

#### Zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes

- (1) Der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes sind Planungsgrundlagen (wie Katastralmappe, Katasterbestandsaufnahme) zugrundezulegen, die eine parzellenscharfe Darstellung wiedergeben, eine dem Planungsinhalt entsprechende Genauigkeit und Vollständigkeit gewährleisten sowie dem vorgeschriebenen Maßstab entsprechen. Die Plangrundlage hat mindestens die Größe des Formates A4 (nach der ÖNORM EN 20260, Ausgabe 6/91) aufzuweisen und die, an das Planungsgebiet angrenzenden Bereiche bis zum jeweiligen Blattrand zu enthalten; weiters ist der Stand der Plangrundlagen (Monat, Jahr) anzugeben.
- (2) Die Plangrundlage hat für Gebiete mit größerer Geländeneigung Höhenschichtenlinien mit einer der Planung entsprechenden Äquidistanz zu enthalten.
- (3) Die Vervielfältigung der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes hat nach einem Verfahren zu erfolgen, das eine spätere Löschung oder Veränderung durch innere oder äußere Einflüsse möglichst ausschließt und nachträgliche Veränderungen leicht erkennen läßt.
- (4) Für die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes sind die in der Anlage 1 enthaltenen Planzeichen zu verwenden. Soweit erforderlich, sind darüber hinaus die Planzeichen gemäß der Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne, LGBl. Nr. 76/1994, dem Maßstab angepaßt, zu verwenden.
- (5) Werden im Bebauungsplan Festlegungen getroffen, für die in der Anlage 1 dieser Verordnung oder in der Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne keine entsprechenden Planzeichen enthalten sind, können Planzeichen entsprechend weiterentwickelt werden. Das gleiche gilt, wenn die vorhandenen Planzeichen für eine eindeutige Festlegung nicht ausreichen.
- (6) Die Strichstärke, der Raster, der Grau- oder Farbton der Planzeichen sowie die Dichte der Eintragungen sind so zu wählen, daß die Plangrundlage erkennbar bleibt.

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 14



(7) Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes hat für alle erforderlichen Ausfertigungen einheitlich, entweder in Schwarz-Weiß-Ausführung oder in farbiger Darstellung zu erfolgen.

§ 3

#### Äußere Form der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes

- (1) Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes hat in der Form der Anlage 2 oder 3 zu enthalten:
  - 1. Die Bezeichnung der Gemeinde;
  - 2. die Bezeichnung "Bebauungsplan" oder "Bebauungsplan-Änderung" mit der zugehörigen, dem Archiv der örtlichen Raumordnung des O.ö. Raumordnungskatasters entsprechenden, fortlaufenden Nummer und einer Benennung, die sich soweit möglich aus dem räumlichen Geltungsbereich (z. B. Ortsbezeichnung) ergibt;
  - 3. den Maßstab;
  - 4. einen Vermerk über die öffentliche Auflage durch die Gemeinde (§ 33 Abs. 3 O.ö. ROG 1994);
  - 5. einen Vermerk über den Beschluß des Gemeinderates (§ 33 Abs. 4 O.ö. ROG 1994);
  - 6. einen Vermerk über die Genehmigung der Landesregierung (§ 34 Abs. 1 O.ö. ROG 1994);
  - 7. einen Vermerk über die Kundmachung durch die Gemeinde (§ 34 Abs. 5 O.ö. ROG 1994);
  - 8. die Evidenznummer entsprechend dem Archiv der örtlichen Raumordnung des O.ö. Raumordnungskatasters;
  - 9. die Bezeichnung des Planverfassers;
  - 10. einen Vermerk über die Verordnungsprüfung durch das Amt der o. ö. Landesregierung.
- (2) Die Vermerke gemäß Abs. 1 sind auf der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes so anzubringen, daß sie bei der Faltung auf das Format A4 das Deckblatt bilden.
- (3) Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes hat auch die Ausweisung des Längen- und Flächenmaßstabes zu enthalten. Die Himmelsrichtung ist auch dann anzugeben, wenn der Plan genordet ist.
- (4) An geeigneter Stelle oder in einem Anhang zur zeichnerischen Darstellung sind in einer Legende die verwendeten Planzeichen darzustellen.
- (5) Eine zeichnerische Darstellung, die ein unhandliches Format ergeben würde, darf in handliche Teile zerlegt werden. Jeder Planteil hat jedoch die Vermerke gemäß Abs. 1, die Darstellungen gemäß Abs. 3, eine Legende gemäß Abs. 4 und im jeweiligen Deckblatt eine Übersicht der einzelnen Planteile zu enthalten.

§ 4

## Maßstab der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes

- (1) Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes hat im Maßstab 1:1.000 zu erfolgen.
- (2) Die zeichnerische Darstellung von Bebauungsplänen über Gebiete großer räumlicher Ausdehnung kann auch im Maßstab 1:2.000 erfolgen.
- (3) Die zeichnerische Darstellung von Bebauungsplänen in Gebieten mit stark differenzierter Bebauung und Gebieten mit großer Baudichte kann auch im Maßstab 1:500, 1:250 oder 1:200 erfolgen.
- (4) Das Planungsgebiet ist in der zeichnerischen Darstellung hinsichtlich seiner Lage im Gemeindegebiet (§ 32 Abs. 1 Z 1 O.ö. ROG 1994) im Maßstab 1:50.000, 1:25.000, 1:20.000, 1:10.000 oder 1:5.000 gesondert darzustellen.

§ 5

## Schriftliche Ergänzungen zum Bebauungsplan

- (1) Wenn zur Verdeutlichung der Planungsabsichten der Gemeinde über die zeichnerische Darstellung hinaus zusätzliche Festlegungen getroffen werden, sind diese in schriftlichen Ergänzungen zur zeichnerischen Darstellung zu treffen.
- (2) Für umfangreichere schriftliche Festlegungen kann im Sinn des § 3 Abs. 5 ein gesonderter schriftlicher Planteil verwendet werden. Dieser Planteil hat die Vermerke gemäß § 3 Abs. 1 zu enthalten. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 gelten sinngemäß. Die jeweiligen Deckblätter haben eine Übersicht der einzelnen Planteile zu enthalten.
- (3) Für die zur Gänze in schriftlicher Form erstellten Bebauungspläne (§ 32 Abs. 7 O.ö. ROG 1994) gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 14



#### § 6

#### Änderungen des Bebauungsplanes

- (1) Änderungen eines rechtswirksamen Bebauungsplanes (Stammplan) sind in Form eines gesonderten Plandokumentes (Änderungsplan) im Mindestformat A4 vorzunehmen.
- (2) Jeder für sich abgegrenzte Änderungsbereich ist unter Bezug auf den Stammplan mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.
  - (3) Der Geltungsbereich jeder Änderung ist im Änderungsplan genau zu umgrenzen.
- (4) In rechtswirksamen Bebauungsplänen und in rechtswirksamen Änderungsplänen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden; Korrekturen gelten als nicht durchgeführt.

#### 8 7

## Übersichtspläne

- (1) Alle rechtswirksamen Bebauungspläne sind in einen, das gesamte Gemeindegebiet umfassenden und dem Triangulierungsblattschnittsystem entsprechenden Übersichtsplan im Maßstab 1:10.000, 1:5.000 oder 1:2.500 fortlaufend numeriert einzutragen. Dieser Übersichtsplan ist samt einem zugehörigen Verzeichnis (Anlage 4) beim Gemeindeamt (Magistrat) ständig zur Einsicht aufzulegen.
- (2) Der Übersichtsplan hat aus einer Kopie des Bebauungsplanes zu bestehen, in die mit roter Farbe die Grenzen des Geltungsbereiches und die Nummern der Änderungen fortlaufend einzutragen sind. In das Verzeichnis gemäß Anlage 4 sind die durch rechtswirksame Änderungspläne eingetretenen Änderungen des Bebauungsplanes fortlaufend einzutragen.

#### 8 8

### Schlußbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.
- (2) Auf Bebauungspläne, welche bereits zur öffentlichen Einsichtnahme beim Gemeindeamt (Magistrat) aufgelegt (§ 33 Abs. 3 O.ö. ROG 1994) wurden, oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits aufliegen, oder für die die Anhörung der Betroffenen gemäß § 36 Abs. 4 O.ö. ROG 1994 bereits erfolgt ist, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

Anlage 1

www.ris.bka.gv.at Seite 3 von 14



Anlage 1

Größe und Strichstärke der Planzeichen sind auf den Maßstab der Plangrundlage abzustimmen. Bei zweifärbiger Planausführung ist die Plangrundlage schwarz und die Planung rot darzustellen.

#### 1. Bauweisen

1.1

Die Signatur der Bauweise ist entweder im Anschluß an die Angabe der Baulandkategorie (z. B.: W gk) oder im Rahmen einer Nutzungsschablone darzustellen.

Geschlossene Bauweise			9
1. 2 Offene Bauweise			O
1. 3 Gekuppelte Bauweise		26	gk
1. 4 Gruppenbauweise	#		gr
1. 5 Sonstige Bauweise			s

## 2. Fluchtlinien

2. 1 Straßenfluchtlinie

Durchlaufende schwarze Linie (ca. 0,35–0,7 mm). Fällt die Straßenfluchtlinie mit der Baufluchtlinie zusammen, so ist die Straßenfluchtlinie darzustellen. Der idente Verlauf kann durch farbige Begleitlinien gemäß Z. 2. 2 bis Z. 2. 4 gekennzeichnet werden.

2. 2
Baufluchtlinie
(vordere, seitliche, innere)

Strichpunktierte schwarze Linie (ca. 0,35–1,0 mm). Die Baufluchtlinie kann zusätzlich durch eine innenliegende blaue Begleitlinie gekennzeichnet werden.



2. 3 Baufluchtlinie anbauverbindlich

T'T'T'T

Strichpunktierte schwarze Linie mit nach innen gerichteten Zacken (ca. 0,5–1,0 mm). Die anbauverbindliche Baufluchtlinie kann zusätzlich durch eine innenliegende rote Begleitlinie gekennzeichnet werden.

2. 4
Fluchtlinien für verschiedene übereinanderliegende
Ebenen

Darstellung wie Z. 2. 1 bis Z. 2. 3, jedoch mit Angabe der Abstände und Höhen. Die Fluchtlinien können für die unterste Ebene durch innenliegende farbige Begleitlinien gemäß Z. 2. 2 und Z. 2. 3 und für die darüberliegenden Ebenen durch verschiedenfarbige Begleitlinien hervorgehoben werden.

2. 5 Grenzlinie



Durchlaufende schwarze Linie (ca. 0,18-0,35 mm) mit schwarzen Punkten in regelmäßigen Abständen.

2. 6 Abgrenzung unterschiedlicher baulicher Nutzung



Durchlaufende schwarze Linie (ca. 0,18–0,35 mm) mit schwarzen Kreuzen in regelmäßigen Abständen.

## 3. Grundstücksgrenzen – Bauplatzgrenzen

3. 1 Grundstücksgrenze vorhanden

Durchlaufende schwarze Linie (ca. 0,13-0,35 mm).

3. 2 Grundstücksgrenze aufzulassen

Durchlaufende schwarze Linie (ca. 0,13-0,35 mm) mit parallelen Querstrichen.

3. 3 Bauplatzgrenze geplant

Strichlierte schwarze Linie (ca. 0,13-0,35 mm).

In der Legende kann festgelegt werden, daß vorhandene Grundstücksgrenzen zugleich als Bauplatzgrenzen gelten.



### 4. Gebäudehöhe

4.1

Zahl der Geschoße (Erdgeschoß und darüber liegende Geschoße)

4. 1. 1

Als Höchstgrenze

IV

Römische Ziffer

4. 1. 2

Zwingend

(IV)

Römische Ziffer in einem Kreis

4. 1. 3

Mindest- und Höchstgrenze

III / VI

Römische Ziffern durch Schrägstrich getrennt

4. 2

Höhe der Gebäude über bestehender oder festgelegter Geländehöhe oder über einer Vergleichsebene

4. 2. 1

Firsthöhe

FH 12,60 m

FH mit Meterzahl

4. 2. 2

Hauptgesimshöhe

GH 18,30 m

GH mit Meterzahl

4. 2. 3

Traufenhöhe

TH 6,40 m

TH mit Meterzahl

www.ris.bka.gv.at Seite 6 von 14



## 5. Maß der baulichen Nutzung 5. 1 Dezimalzahl im Kreis 0,6 Geschoßflächenzahl oder GFZ 0,6 GFZ mit Dezimalzahl 5, 2 2,0 Dezimalzahl im Rechteck Baumassenzahl oder BMZ 2,0 BMZ mit Dezimalzahl 5.3 Prozentzahl im Dreieck Bebaubare Fläche (Grundflächenzahl) oder **GRZ 50 GRZ** mit Prozentzahl 6. Gebäude 6. 1 Bestehende Bauwerke und Anlagen ohne Differenzierung der Nutzung Randlinie mit oder ohne Schraffur 45° mit Angabe der Zahl der Geschoße in arabischer Ziffer 6. 2 Bestehende Bauwerke und Anlagen ohne Differenzierung der Nutzung 6. 2. 1 Bestehende Wohngebäude Schraffur45° mit Angabe der Zahl der Geschoße in arabischer Ziffer 6. 2. 2 Bestehende Betriebs- und sonstige Gebäude Schraffur 90° mit Angabe der Zahl der Geschoße in arabischer Ziffer oder der Gebäudehöhe gemäß Z. 4. 2 6.2.3 Bestehende gemischt genutzte Gebäude Quadratraster 45° mit Angabe der Zahl der Geschoße in arabischer Ziffer oder der Gebäudehöhe

www.ris.bka.gv.at Seite 7 von 14

gemäß Z. 4. 2



6. 4 Abzutragende Gebäude	Strichlierte Begrenzungslinie mit der Signatur A im Kreis Das abzutragende Gebäude kann durch eine innenliegende gelbe Begleitlinie zusätzlich gekennzeichnet werden
6. 5 Geplante Gebäude (schematische Darstellung)	Strichlierte Begrenzungslinie
6. 6 Geplante Nebengebäude (schematische Darstellung)	N / G 6  Strichlierte Begrenzungslinie mit der Signatur G = Garage mit Angabe der Stellplatzanzahl N = Sonstige Nebengebäude
6. 7 Geplante Tiefgarage (schematische unterirdische Abgrenzung)	TG 80  Langstrichlierte Begrenzungslinie mit der Signatur TG und Angabe der Stellplatzanzahl
7. Baugestaltung	
7. 1 Firstrichtung	Firstrichtungspfeil  Firsteinzeichnung bei schematischer Baukörperangabe
7. 2 Dachformen	, installization language per sentential soller backerper angabe
7. 2. 1 Flachdach	FD
7. 2. 2 Pultdach	PD
	Gefällepfeil bei schematischer Baukörperangabe



7. 2. 3 Satteldach	SD
7. 2. 4 Walmdach	WD .
7. 3 Dachneigung	DN 22° oder DN 35°- 43° DN mit Gradangabe
8. Verkehrsflächen (fließender / ruhender Verkehr)	
8. 1 Funktionsbezeichnung	
8. 1. 1 Hauptverkehrsstraße	HVS
8. 1. 2 Aufschließungsstraße	AS
8. 1. 3 Wohnstraße	WS
8. 2 Querschnittsgliederung	*
8. 2. 1 Fahrbahn	Durchlaufende schwarze Linien
8. 2. 2 Gehsteig	Durchlaufende schwarze Linien



8. 2. 3 Parkstreifen

8. 2. 4 Parkbucht

8. 3 Wege

8. 3. 1 Fußweg Radweg

8. 3. 2 Fußgängerunterführung

8. 3. 3 Fußgängerüberführung

#### 8. 4 Sonstige Festsetzungen

8. 4. 1 Durchgang Durchfahrt Unterführung

8. 4. 2 Arkade

8. 4. 3 Treppe

8. 4. 4 Rampe



Durchlaufende und strichlierte schwarze Linien mit der Signatur P und Angabe der Stellplatzanzahl



Durchlaufende und strichlierte schwarze Linien mit der Signatur P und Angabe der Stellplatzanzahl

FW / RW

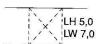
Durchlaufende schwarze Linien mit der Signatur FW bzw. RW

FW[]====

Durchlaufende und strichlierte schwarze Linien

FW

Durchlaufende schwarze Linien



Strichlierte schwarze Linien eventuell mit Angabe der LH = Lichte Höhe LW = Lichte Weite



Strichlierte schwarze Linien



Durchlaufende schwarze Linien mit schematischer Darstellung der Stufen und Angabe der Steigungsrichtung



Durchlaufende schwarze Linien mit Angabe der Steigungsrichtung



8. 4. 5 Zufahrtsverbot In die Fahrbahn gerichtete Zacken Begrenzung der Strecke durch schwarze Dreiecke 8. 4. 6 Ausfahrtsverbot Von der Fahrbahn gerichtete Zacken 8. 4. 7 Zu- und Ausfahrtsverbot Abwechselnd in die und von der Fahrbahn gerichtete Zacken 8.4.8 Aus- und Einfahrten von Garagen und Stellplätzen oder 9. Bepflanzung 9. 1 Bäume 9.1.1 Esche Bäume zu erhalten Quadratraster 45°

9. 1. 2 Bäume zu pflanzen

9. 1. 3 Baumgruppen zu erhalten

9. 1. 4 Baumgruppen zu pflanzen Quadratraster 45°
Baumart in der zeichnerischen Darstellung oder der Legende anführen



Ahorn

Baumart in der zeichnerischen Darstellung oder der schriftlichen Ergänzung festsetzen



Quadratraster 45° Baumarten in der zeichnerischen Darstellung oder der Legende anführen



Baumarten in der zeichnerischen Darstellung oder der schriftlichen Ergänzung festsetzen



#### 9. 2 Sträucher

9. 2. 1

Strauchgruppen zu erhalten

9. 2. 2 Strauchgruppen zu pflanzen



Quadratraster 45°



## 10. Geltungsbereich des Bebauungsplanes

10.1

Grenze des Planungsgebietes

Strichlierte außenliegende schwarze Begleitlinie (ca. 1,5–4,0 mm)

## 11. Sonstige Darstellungen

11. 1 Nutzungsschablone Füllschema – Beispiel

Baulandkategorie	Zahl der Vollgeschosse
Bebaubare Fläche (Grundflächenzahl)	Geschoßflächen- zahl
Baumassenzahl	Bauweise

ggf. Mindestgröße der Bauplätze

Alle wesentlichen planungsrechtlichen Festsetzungen sollten zweckmäßigerweise in einem stets gleichbleibenden System in den Bebauungsplan aufgenommen werden.



		Anlage
GEMEINDE		EV. NR. BPL.
		2
BEBAUUNGSPLAN NR. 2		
M 1 : 1000		*) Genehmigungsjahr nachträglich einsetz
ÖFFENTLICHE AUFLAGE	BESCHLUSS DES GEMEINDER	ATES
AUFLAGE VON BIS	ZAHL DATUM	
RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER	RUNDSIEGEL	BÜRGERMEISTER
GENEHMIGUNG DER OO. LANDESREGIERUNG	KUNDMACHU	JNG
	KUNDMACHUNG	VOM
	ANSCHLAG ABNAHME	AM.
	9	
	RUNDSIEGEL	BÜRGERMEISTER
VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH DAS AMT DER OÖ, LANDESREGIERUNG		
PLANVERFASSER		
NAME:		
ANSCHRIFT:		

Anlage 3

www.ris.bka.gv.at Seite 13 von 14



			Anla
GEMEINDE		EV. NR. BPL.	EV. NR. Ä.
		2	2.1
		1995	
BEBAUUNGSPLAN NR. 2			
ÄNDERUNG NR. 1 M 1 : 1000			
ÖFFENTLICHE AUFLAGE	BESCHLU DES GEMEIN	SS DERATES	
AUFLAGE VON BIS	ZAHL		
	10		
RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER	RUNDSIEGEL	BÜRGEF	RMEISTER
GENEHMIGUNG DER 00. LANDESREGIERUNG	KUNDMAC	HUNG	
	KUNDMACHUNG	VOM	
	ANSCHLAG	AM	
	ABNAHME	AM	
	1		
	1		
	1		
	RUNDSIEGEL	BÚRGER	RMEISTER
		- 110	
/ERORDNUNGSPRÜFUNG iurich das amt der oö. Landesregierung			
PLANVERFASSER			
NAME:	n a		
ANSCHRIFT:			
3 may 11 11 17			
Rundsiegel Ort	Datum	Unterschrift	

Anlage 4

STADT – MARKT – GEMEINDE	Anlage
Bebauungsplan Nr.	
genehmigt mit ZIvo	m
Verzeichnis der Änderungen	
Änderungsplan Nr. 1:	rechtswirksam mit:
Änderungen:	Inhalt der Änderung(en):
KG.:	
Grundstück(e) Nr.:	
	And the control of th
Änderungsplan Nr. 2:	
Änderungen:	
<b>(G.:</b>	rechtswirksam mit:
Grundstück(e) Nr.:	Leading the second seco
	THE RESIDENCE OF THE PROPERTY

www.ris.bka.gv.at Seite 14 von 14